# GESETZBL

## der Deutschen Demokratischen Rep

### Teil II

1962 <b>j</b>	Berlin, den 20. November 1962	Nr. 86
Tag	Inhalt Seite	
22. 10. 62	Beschluß über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim Generalstaatsamvalt der Deutschen Demokratischen Republik	751
8. 11.62	Beschluß über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik (Auszug)	751

über die Bildung einer Arbeitsgruppe beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

Beschluß

#### Vom 22. Oktober 1962

- Beim Generalstaatsanwalt der Deutschen Republik wird eine Arbeitsgruppe tischen gebildet. Ihre Aufgabe ist es, gestützt auf die Charta der Vereinten Nationen und die völkerrechtlich anerkannten Grundsätze des Statuts und Urteils des Nürnberger Militürgerichtshofes gegen die deutschen Hauptkriegsverbrecher alle friedensgefährdenden direkten indirekten Aggressionshandlungen Deutsche Demokratische Republik zu erfassen und die Voraussetzungen für deren systematische dung zu schaffen.
- Die Arbeitsgruppe wird die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit informieren.

Berlin, den 22. Oktober 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik

Streit

Beschluß über die Bildung des Staatsverlages der Deutschen Demokratischen Republik.

(Auszug)

Vom 8. November 1962

Herausgabe von amtlichen Dokumenten der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates sowie der Literatur zu Staats- und Rechtsfragen ist es notwendig, den Staatsverlag zu bilden.

Daher wird beschlossen:

Mit Wirkung vom 1. Januar 1963 wird der Staatsverlag mit der Bezeichnung

"Staatsverlag

der Deutschen Demokratischen Republik"

gebildet.

- 2. Der Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Verlag genannt) Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom
  - 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).
- I 3. Der Verlag hat insbesondere die Aufgabe,
  - amtliche Dokumente der Volkskammer, des Staatsrates und des Ministerrates,
  - amtliche Dokumente der zentralen staatlichen Or-Mitteilungsblätter, gane (Verfügungs- und soweit keine eigenen Verlage bestehen oder die Unterbringung in einem anderen Verlag nicht zweckmäßiger ist),
  - c) Zeitschriften für Staats- und Rechtsfragen,
  - d) Textsammlungen gesetzlicher Bestimmungen,
  - staats- und rechtswissenschaftliche Literatur wie populärwissenschaftliche und andere tur zu Staats- und Rechtsfragen

zu verlegen.

neuesten Forschungsergebnisse der Staats-Rechtswissenschaft aus den sozialistischen Ländern sind in dem Maße zu publizieren, wie es die Aufgaben des weiteren Aufbaus des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik erfordern.

- 4. Der Staatsverlag untersteht dem Ministerrat.
- Der Verlagsleiter wird durch den Ministerrat fen. Der Stellvertreter des Verlagsleiters, der und lektor der Kaufmännische Direktor werden Leiter des Büros des Ministerrates

Berlin, den 8. November 1962

Das Präsidium des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministen rat es